An Frau

Bundesministerin für

Unterricht, Kunst und Kultur

Dr. Claudia Schmied

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von

Egon Schiele "Herbstbaum in bewegter Luft", LM Inv.Nr. 449, vorgelegten Dossiers vom

30. Juni 2010 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am

30. März 2011 einstimmig nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181

idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz

vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der

nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Gemälde wurde im Jahr 1954 von Dr. Klaus Grasmayr an Prof.

Dr. Rudolf Leopold verkauft. Bei Dr. Klaus Grasmayr handelt es sich um den Sohn und Erben

von Alois Grasmayr (1876 – 1955) und Magda Grasmayr, geborene Mautner Markhof (1881

- 1944). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht das Gremium davon aus, dass er wegen

des Vorversterbens seiner drei Brüder Alleinerbe nach seiner Mutter war. Die Brüder

1

Gottfried und Peter sind im Jahr 1950 mit Datum vom 17. bzw. 31. Oktober 1943 für tot erklärt worden.

Das Gemälde ist bereits im Jahr 1912 als Teil der Kunstsammlung von Magda Mautner Markhof, seit 1913 verehelichte Grasmayr, dokumentiert und das Inventar im Verlassenschaftsakt nach der im Jahr 1944 verstorbenen Magda Grasmayr schließt zumindest nicht aus, dass das Gemälde im Zeitpunkt des Todes noch in ihrem Eigentum stand.

Zwar weist das Dossier darauf hin, dass Alois Grasmayr wegen "Wehrkraftzersetzung" eingekerkert und sein Besitz großteils konfisziert war; eine Entziehung des im Eigentum seiner Frau Magda Grasmayr stehenden Gemäldes ist jedoch nicht ersichtlich. Da das Gemälde im Jahr 1954 vom Sohn und Erben nach Magda Grasmayr verkauft wurde, sieht das Gremium keinen Grund, eine Entziehung des gegenständlichen Gemäldes anzunehmen. Selbst wenn man – wofür keine Anzeichen vorliegen – in der Eigentümerkette zwischen Magda Grasmayr und ihrem Sohn und Erben eine: zwischengetretene Entziehung annehmen wollte, so müsste man von einer Rückstellung an den Sohn nach 1945 ausgehen.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 30. März 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)

SChef Dr. Harald Dossi

pu

Präsident Univ.-Prof. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Mithia

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr.Theo Phlinger

em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel